



Genehmigungsbescheid

Errichtung und Betrieb einer Mahlanlage

vom 28.01.2020

AZ.:300-53.0061/19/3.3-Rewö

Elektrowerk Weisweiler GmbH

Dürener Str. 487

52249 Eschweiler-Weisweiler

Gemarkung Weisweiler Flur 1,3, 16, 21, 22 und 23



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1. Tenor

Auf Antrag der Elektrowerk Weisweiler GmbH vom 09.10.2019 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Elektrowerk Weisweiler GmbH, Dürener Straße 487, 52249 Eschweiler, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG und § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von 36.000 Mg Nichteisenmetallen pro Jahr aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, in 52249 Eschweiler, Gemarkung Weisweiler, Flur 1, Flurstücke 271, 303, 304, 307, 308, 309, 310 und 312, Flur 3, Flurstücke 80, 204, 209 und 238, Flur 16, Flurstücke 354 und 355, Flur 21, Flurstücke 43, 476, 495, 496, 497, 498, 499, 505, 511 und 512, Flur 22, Flurstücke 9, 209, 241, 257, 261, 262, 271, 272, 275, 276, 278, 279, 280, 282, 296, 298 und 308 und Flur 23, Flurstücke 470, 471 und 515 erteilt.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Mahlanlage von FeCr/Metallpulvern gemäß Nr. 3.23 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die wesentliche Änderung der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Elektrowerk Weisweiler GmbH betreibt an dem o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren (Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Mit Datum vom 09.10.2019 reichte die Elektrowerk Weisweiler GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, durch metallurgische Verfahren am o. g. Standort ein. Die beantragte Mahlanlage ist laut der Nr. 3.23 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. Es handelt sich hierbei jedoch um eine wesentliche Änderung der Gesamtanlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren gemäß Nr. 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Demnach ist für diese Änderung ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen soll gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn:

- der Träger des Vorhabens dies beantragt und
- erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Mit Datum vom 09.10.2019 stellte die Fa. einen Antrag von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Die beantragte Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Mahlanlage für FeCr/Metallpulver. Die vorhandene Betriebseinheit 6 (Produktaufbereitung) wird um eine zusätzliche Mahlanlage erweitert. Der Änderungstatbestand bezieht sich ausschließlich auf die Errichtung einer zusätzlichen Mahlanlage in einer geschlossenen Halle. Aufgrund der geplanten Aufstellung und der Hallenkonstruktion sind weder Erschütterungen noch

Lärmzusatzbelastungen zu erwarten. Die beim Mahlen entstehende Abluft wird über einen Filter gereinigt und wieder in die Halle zurückgeführt. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung nicht zu erwarten. Somit ist von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen gewesen.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.). Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BimSchV) durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde entsprechend § 10 Abs. 5 der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Eschweiler als:
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche eingetragen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.01.2020 63/01212-2019-01/me erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Aus Sicht der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler sowie der Arbeitsschutzbehörde

(Dezernat 55) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Durch die Brandschutzdienststelle wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der Mahlanlage handelt es sich nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Jedoch ist die Hauptanlage nach Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG zwingend UVP-pflichtig. Für dieses Vorhaben ist bisher noch keine UVP durchgeführt worden, so dass gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG zunächst geprüft werden muss, ob durch die Änderung der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschritten wird. Dies ist nicht der Fall, da an der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohrmetallen aus Erzen selbst keinerlei Veränderungen beantragt wurden. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen,

ob die Änderung (Errichtung einer weiteren Mahlanlage) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die neue Anlage wird in einer geschlossenen Halle errichtet und betrieben. Entstehende Abluft wird über Filter gereinigt und in die Halle geführt. Abfälle entstehen nicht, da die Filterstäube in den Herstellungsprozess zurückgeführt werden. Der Prozess arbeitet wasserfrei. Die Anlage wird so aufgestellt, dass Erschütterungen nicht zu erwarten sind. Die Lärmbelastung nimmt nicht zu, da die Anlage in einer Halle mit entsprechenden Schalldämmmaß aufgestellt wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln am 04.11.2019 öffentlich bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme dieser Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Anforderung an die Wartung

- 5.3 Die Filteranlage ist entsprechend den Herstellerangaben durch eingewiesenes Personal zu prüfen und zu warten. Die Einweisung des Personals ist unter Angabe des unterwiesenen Personenkreises und des Schulungsumfangs zu dokumentieren.
- 5.4 Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist in zu dokumentieren und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5 Während des Betriebs der Mahlanlage ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Tore und Türen geschlossen sind.

Brandschutz

- 5.5 Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Flucht- und Rettungswege auf ungehinderte Nutzung und ordnungsgemäße Kennzeichnung mit nachleuchtenden Schildern gemäß DIN 4844 und Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu überprüfen und notwendigenfalls in einen ordnungsgemäßen Zustand zu überführen.
- 5.6 Die Notausgänge sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Türen in diesen Bereichen müssen in Fluchtrichtung ohne fremde Hilfsmittel wie Schlüssel o. Ä. leicht zu öffnen sein. Türen die entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen sind deutlich mit einem Schild „Ziehen“ zu versehen. Sollen brandschutztechnisch relevante Türen aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, so sind diese mit bauaufsichtlich zugelassenen, durch Rauchmelder gesteuerte, Schließvorrichtungen zu versehen. Diese Türen müssen auch jederzeit von Hand geschlossen werden können.
- 5.7 Die Produktionshalle ist gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ mit zugelassenen Feuerlöschern nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl auszustatten.
- 5.8 Über die ordnungsgemäße Ausstattung des Objektes mit Feuerlöschern gemäß ASR A2.2 nach Nebenbestimmung 5.7 ist der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler

(Brandschutzdienststelle) vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung einer Fachfirma vorzulegen. Tragbare Feuerlöscher sind alle zwei Jahre wiederkehrend durch Sachkundige zu prüfen. Die Standorte der Löscher sind deutlich mit Hinweisschildern gemäß der DIN 4066 zu kennzeichnen.

5.9 Die aktualisierten Feuerwehrpläne und die Brandschutzordnung sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler abzustimmen, sowie kostenlos und in gewünschter Art und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

5.10 Die aktualisierten Flucht- und Rettungswegpläne und die Brandschutzordnung sind nach Absprache mit dem Bauordnungsamt in ausreichender Anzahl sowie an geeigneter Stelle vorzuhalten und aufzuhängen.

6 Hinweise

6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreichen.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

7 Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Inhalt
1.	Anschreiben vom 08.10.2019
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Formular 1,2,3
4.	Erläuterungen zum Antrag
5.	Beschreibung des Standorts
6.	Übersichtsplan des Elektrowerks
7.	Anlagen und Betriebsbeschreibung

8.	Angaben zum Immissionsschutz
9.	Angaben zur Anlagensicherheit und Überwachung
10.	Angaben zum TEHG
11.	Vorprüfung zur UVP
12.	Stellungnahmen
13.	AZB

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rennert-Wölke)